

**Förderkriterien des Deutschen Hilfswerks für die Anerkennung der Förderfähigkeit von Investitionen in Baumaßnahmen, die im Schwerpunkt aus dem SGB VIII finanziert werden.**

(Stand Oktober 2015)

Die Förderung erfolgt auf der Basis des zur Verfügung stehenden Zweckertrages und soll im Regelfall 300.000,00 € nicht übersteigen. Bei Baumaßnahmen sollen nicht über 33 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Bei der Antragstellung für Investitionsförderungen im Bereich der Kinder-, Jugendarbeit, der Erziehung in der Familie (§ 11, § 13 und § 16 SGB VIII) und Frauenhäuser stehen die Vorhaben im Focus des Deutschen Hilfswerks, die nicht über Entgelte finanziert werden können. Bei Förderungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung muss unterschieden werden:

- Leistungen im laufenden Betrieb der HzE, die durch Entgelte zu refinanzieren sind (§§ 77, 78a ff SGB VIII) und
- den Investitionen, die die Voraussetzung dafür sind, den laufenden Betrieb zu beginnen (oder aufrechtzuerhalten) und die über die Abschreibungssummen in den Entgelten nicht ausfinanzierbar sind. Um diese Investitionen zu realisieren gibt es die Möglichkeit der Förderung seitens der öffentlichen Träger auf der Basis von § 74 SGB VIII.

**Hierbei sollen ausschließlich Investitionsanteile Anerkennung finden, die nicht durch Entgelt-finanzierte Leistungen bezahlt werden.**

Ein legitimer Förderbedarf für Investitionshilfen seitens der Träger kann bestehen. Die Förderung aus Mitteln des Deutschen Hilfswerks darf aber nicht dazu führen, dass die öffentlichen Zuwendungen um den aus Lotteriemitteln erwartbaren Betrag gekürzt oder ersetzt werden.

Die Investitionsförderung soll dem Antragsteller die Realisierung für eine Einrichtung erleichtern, die über das in Entgelten Verhandelbare hinausgeht und/oder eine offene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Neben einem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang wird eine separate Erläuterung zur Angemessenheit des beantragten Förderumfangs erwartet.

Im Übrigen gelten die allg. Richtlinien des Deutschen Hilfswerks in der aktuellen Fassung.